

11.03.96

Empfehlungen

der Ausschüsse

EU - A - AS - FJ - Fz - U

zu **Punkt** der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

KOM(91) 415 endg.

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 14.02.1992, BR-Drucksache 671/91 (Beschluß)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - A - Fz - U)

EU
A
U

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Interessen der Länder hinsichtlich der weiteren Überarbeitung des Entwurfes der Durchführungsverordnung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 als Ergebnis der Ausschlußberatungen auf Kommissionsebene in vielen Punkten berücksichtigt wurden. Im weiteren Verfahren bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß besonders im Bereich der Verwaltungsvorschriften die Forderungen der Länder nach weitgehender Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Der Bundesrat fordert, die im Titel III vorgesehenen Regelungen bezüglich der Erfüllung von Verpflichtungen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu belassen, ebenso die vorgesehenen Antrags- und Zahlungsmodalitäten in Artikel 15.

Dies gilt unbeschadet der Auffassung des Bundesrates, daß zum jetzigen Zeitpunkt eine Durchführungsverordnung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 nicht notwendig ist.

EU
U

2. Zu Artikel 15 Abs. 1

Die von den Landwirten einzuhaltenden Fristen für die Stellung von Beihilfeanträgen im Rahmen der Beihilferegulungen zugunsten von Umweltschutzprogrammen sind teilweise zu kurz bemessen. Der Beginn der Antragsfrist zum 15. August ist zu eng gefaßt, um für Programme, die zum 1. September beginnen, fristgerecht Verträge zu schließen. Der Beginn der Antragsfrist sollte daher um einen Monat vorgezogen werden. Die Frist entspricht damit - wie auch die Antragsfrist vom 15. Februar bis zum 15. Mai - einem Zeitraum von drei Monaten.

B

Der Finanzausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.